

Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts; Abwägungsliste

Pro (Chancen)	Contra (Risiken)
Möglichkeit zur Verstärkung und besseren Koordinierung präventiver Angebote	Erhöhter Koordinationsbedarf im Kinder- und Jugendschutz an anderer Stelle
	keine Einbindung generalpräventiver Maßnahmen
Grundsätzliche Bearbeitung aller Jugendstrafsachen	Abweichungen vom Grundsatz sind zwischen Polizei und StA noch zu klären
	im HdJR zu bearbeitenden Verfahren erfolgen; es besteht keine Deckungsgleichheit.
Vermutlich erhöhte erzieherische Wirkung auf Jugendliche	
Verbesserung d. individuellen Ausrichtung von Maßnahmen	Gefahr, dass Datenschutz in der täglichen Praxis bei informellen Gesprächen nicht beachtet wird
Engere Begleitung und Steuerung von Sozialstunden	
Verfahrensbeschleunigung; zeitliche Nähe zur Straftat	Gefahr, dass durch einen zu schnellen Verfahrensablauf der systemische Blick auf die Familie vernachlässigt wird bzw. die Jugendgerichtshilfe zur Einschätzung der Situation unter zeitlichen Druck gerät
Gemeinsame Sicht auf Jugenddelinquenz und ihre Entstehungsbedingungen	
schnelles und koordiniertes Reagieren auf Problemlagen	
Die Rahmenbedingungen können zur optimalen Abstimmung über Erziehungsmaßnahmen oder andere Rechtsfolgen genutzt werden.	Gefahr, dass das Jugendamt als eigenständige Instanz im Haus des Jugendrechts nicht wahrgenommen wird.
Sozialraumorientierung (Wohnort- statt Tatortprinzip) als durchgängiges Betrachtungsmerkmal bei Polizei und Jugendamt	
Möglichkeit zur Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit Strafmündigen und Intensivtätern	
Möglichkeit zur Entwicklung von Konzepten zum Opferschutz, insbesondere wenn junge Menschen Opfer einer Straftat wurden	Aufgabenzuwachs
Kurze Wege zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und freien Trägern	Längere Wege für Abstimmungen im Jugendamt
Persönliche, direkte Kommunikation der Beteiligten wird erleichtert	
Erhöhtes Tätigkeitsaufkommen in der JGH wird personell abgesichert	höhere Sach- und Personalkosten